

Positivliste: Welche Geschäfte sollen weiterhin öffnen dürfen?

Stand: 18.03.2020, 18:00 Uhr

Bei der folgenden **Positivliste** ist berücksichtigt, dass gemäß den Empfehlungen des Kabinettsausschusses der Bundesregierung zur Corona-Epidemie an die Bundesländer insbesondere „Dienstleister und Handwerker“ generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können sollen. In der nachfolgenden Positivliste wird nur auf bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient nur als ergänzende Auslegungshilfe für die Allgemeinverfügung

Branche / Betriebsart	Bewertung Vom Verbot auszunehmen
Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)	Ja. Versorgung notwendig. Ansonsten droht Ausfall von Heizungen.
<u>Mischbetriebe</u> aller Art, ein Teil vom Verbot umfasst, ein anderer nicht; Beispiele: Kiosk, Einzelhandel mit verschiedenen Sortimenten, Mischung Handel und Restaurant, Schreibwareneinzelhandel mit Postpaketstation, Lottoläden	Kein Verbot, wenn der erlaubte Sortimentteil überwiegt (<u>Schwerpunktprinzip</u>); diese Betriebe sollen alle Sortimente vertreiben können, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einem Betrieb der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, soll der erlaubte Teil allein weiter betrieben werden können.
<u>Mischbetriebe des Handwerks</u> (Betriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen)	Ja. Handwerk. Der Nebenbeiverkauf von Waren ist unabdingbarer Teil des Betriebs.
Bäckereien in den 3 h Stunden, die sie nach dem Ladenschlussgesetz an Sonntagen öffnen dürfen	Die 3-stündige nach dem LaSchlG vorgesehene Öffnung ist durch die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben, sondern nur erweitert worden.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja. Lebensmittelbegriff ist weit auszulegen.
Einzelhandelsgeschäfte, die Jägereibedarf (Munition) verkaufen;	Ja. Versorgung ist zur Tierseuchenbekämpfung notwendig.
Geschäfte des Landhandels mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.	Ja. Versorgung notwendig. Wird zur Absicherung der Ernte dringend benötigt.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der langfristigen Lebensmittelversorgung.
KFZ-Werkstätten, Ersatzteihandel	Ja. Handwerk. Systemrelevant.
Autovermietstationen (Sixt u.a.)	Ja. Notwendig.
Paketstationen	Ja. Aus Gleichbehandlungsgründen mit Dt. Post.
Fahrschulen	Nur LKW-Fahrschule wg. Logistik.

Online Lieferdienste	Ja. Vergleichbar zu Online-Handel.
Blumenläden	Ja. Sie sind als Unterform von Gartenmärkten anzusehen.
Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie Farben- oder Bodenfachgeschäfte	Ja. Sie sind als Unterform von Bau- und Gartenmärkten anzusehen.
Baustoffhandel	Ja. Notwendig zur Belieferung von Baustellen.
Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel	Ja. Entsprechend AV.
Lieferung und Montage von Waren, z.B. Küchen.	Ja. Es handelt sich um den Abschluss von bereits getätigten Geschäften. Vergleichbar Handwerksleistungen.
Baustellen, Baugewerbe	Ja, weil nicht in AV erwähnt.
Gärtnerei	Ja. Vergleichbar Bau- und Gartenmärkte.
Kaminkehrer	Ja. Handwerk.
Stördienste aller Art, z.B. Schlüsseldienst	Ja. Notwendig.
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Ja. Notwendig.
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschließlich Taxi	Ja. Notwendig.
Hotels und Beherbergungsbetriebe, sofern nicht für private touristische Zwecke	Ja. Soweit nur Geschäftsreisende beherbergt werden.
Campingbetriebe soweit nur für Dauercamper, teilweise ohne anderen Wohnsitz, beherbergt werden.	Ja.
Betriebliche Tätigkeiten bei geschlossenen Läden / Geschäften z.B. Ladenrenovierung, Training des Personals, Vorbereitungsarbeiten usw.	Ja. Kein Publikumskontakt.
Fahrradreparatur, Fahrradersatzteilhandel	Ja. Im Prinzip vergleichbar mit Autowerkstätte. Notwendig für Aufrechterhaltung der Mobilität.
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, soweit der überwiegt	Ja. Notwendige Infrastruktur.
Personal Trainer bei Einzelstunden, Ernährungsberater bei Einzelberatung, AOK-Geschäftsstelle, Waschsalons	Ja.
Freie Berufe generell (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer,...)	Ja. Notwendig.
Bestatter	Ja. Handwerk. Notwendig.
Tankstellen, Tankstellenshops	Ja. Notwendig

Ergänzt durch:

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass nach gegenwärtigem Rechtsstand Tattoo-, Piercing-, Beauty-, Nails- oder sonstige ähnliche Studios/Geschäfte unter die Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 AZ. 51-G8000-2020/122-67 (mit Änderung vom 17.03.2020) fallen und demzufolge nicht geöffnet sein dürfen. Die Öffnung dieser Einrichtungen ist untersagt!

Das LGL hat mit Schreiben (E-Mail) vom 18.03.2020, 17:57 Uhr folgende weitere Erläuterungen mitgeteilt:

1. **Zeitungsverkaufsstellen:** Diese werden in der Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich erlaubt. Hier besteht angesichts der eindeutigen Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesländern v. 16.3.2020, die klarstellt, dass Zeitungsverkauf erlaubt bleiben soll, eine Regelungslücke in der bayerischen Allgemeinverfügung. Nach unserer Einschätzung ist daher in erweiternder Auslegung der Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Willens von Bund und Ländern der Zeitungsverkauf erlaubt.
2. **Online-Handel:** Erlaubt ist nach unserer Ansicht nicht nur der Online-Handel mit Online-Großhändlern. Es wäre auch erlaubt, dass ein kleineres Ladengeschäft online oder telefonisch Bestellungen annimmt und dem Kunden die Waren zusendet. Kontakte im Ladengeschäft sollten jedoch nicht stattfinden. Der Aufbau einer Ware beim Kunden wäre wiederum eine Dienstleistung/Handwerk, die erlaubt sind.
3. Der **Betrieb eines Pfandleihhauses** ist nach der Allgemeinverfügung nicht erlaubt. Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Liquidität der Bürgerinnen und Bürger können die Kreisverwaltungsbehörden in eigener Zuständigkeit jedoch erwägen, ob Sie den Betrieb von Pfandleihhäusern zur Bargeldbeschaffung der Bürgerinnen und Bürger unter Auflagen zur Hygiene und Steuerung des Zutritts ausnahmsweise erlauben. Ausdrücklich untersagt ist jedoch der Verkaufsbetrieb im Geschäft. Das gilt bis einschließlich 30.03.20.
4. Der Betrieb von **Ladengeschäften für Tabak und Tabakprodukte, Elektrische Zigaretten, Shishas**, etc. ist nach der Allgemeinverfügung nicht zulässig.

Das LGL hat mit Schreiben (E-Mail) vom 19.03.2020, 12:27 Uhr folgende weitere Erläuterungen mitgeteilt:

1. **Speisenverkauf durch Bäckereien, Metzgereien, Supermärkte an Stehtischen** usw.: Auch hier gilt die zeitliche Regelung der Ziffer 3 der Allgemeinverfügung, das heißt, der Verbleib zum Verzehr an Stehtischen oder Sitzgelegenheiten beim Bäcker, Metzger usw. ist nur von 6-15:00 erlaubt, Abstand zwischen den Personen 1,5 Meter, nicht mehr als 30 Personen in dem Raum, in dem die Speisen eingenommen werden. Das gilt bis einschließlich 30.3.20.
2. Autohäuser, Fahrradgeschäfte, Elektrogeschäfte o.ä. die gleichzeitig **Werkstätte** und Verkauf betreiben. **Verkauf ist bis einschließlich 30.3.2020 verboten**, die Annahme und Durchführung von Reparaturen ist erlaubt. Dies folgt aus der seuchenrechtlich gebotenen engen Auslegung, die eine Begrenzung des Publikumsverkehrs erfordert. Der Kauf eines Kfz bzw. Fahrrad o.ä. ist in der Regel kein für die Versorgung unbedingt notwendiges Geschäft und kann daher bis 30.3.2020 unterbleiben.

Wenn dadurch in einzelnen Fällen Notlagen entstehen, sind Ausnahmen möglich (z.B. KFZ oder Fahrrad nicht reparabel und privat kein Ersatz vorhanden).

3. Der Betrieb von **Fahrschulen** ist bis **19.4.2020** untersagt.
4. **Poststellen der Deutschen Post AG und anderer Versandunternehmen** (diese sind zwar in der Verfügung nicht erwähnt, da aber der Online Handel weiter stattfinden darf ist hier eine analoge Anwendung geboten) dürfen geöffnet bleiben. Es ist dort allerdings wegen der seuchenrechtlich gebotenen engen Auslegung **nur der Betrieb der Poststelle** erlaubt und nicht der Verkauf anderen in der Poststelle erhältliche Waren oder das Betreiben von Lotterien usw. dies gilt bis **30.3.2020**. Nur so kann die notwendige Begrenzung des Zulaufs von Publikum bei diesen Poststellen erreicht werden.
5. **Geburtsvorbereitungskurse** durch Hebammen sind weiterhin erlaubt.
6. **Bestattungen** sollten nur noch im engsten Familienkreis, maximal 30 Personen, stattfinden, die Benutzung der kommunalen Einsegnungshalle für eine nicht öffentliche Trauerfeier im engsten Familienkreis kann erlaubt werden
7. **Sitzungen des Gemeinderats** sollen, wenn möglich, verschoben werden, und auf das Notwendige beschränkt werden.

Allgemein gilt, dass es jedem Geschäft im Rahmen seines Hausrechts freisteht, einzelne Bereiche abzusperren, den Zugang auf eine bestimmte Personenzahl zu begrenzen, und Abstandregelungen vorzugeben etc.

Ebenso haben die Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit, hier mit Allgemeinverfügungen oder im Einzelfall Anordnungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu erlassen.

Die KVB können vor Ort auch strengere Verfügungen als in der Allgemeinverfügung treffen.